

Gelöscht: 20. November 2008

Rundschreiben 2008/22 EM-Offenlegung Banken

Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung bei Banken

Referenz: FINMA-RS 08/22 "EM-Offenlegung Banken"

Erlass: 20. November 2008 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009

Letzte Änderung:
•.. Dezember 2010 (tritt am 1. Januar 2011 in Kraft)

Konkordanz: vormals EBK-RS 06/4 "EM-Offenlegung" vom 29. September 2006

Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b

BankG Art. 4 Abs. 2 BEHV Art. 29

ERV Art. 35
Anhang 1: Vorgaben
Anhang 2: Mustertabellen

	Adressaten																				
	Bank	G		VAG	;	BE	EHG KAG							GwG			An	dere			
Banken	rupp		Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen			
х	х						х														

Einsteinstrasse 2, 3003 Bern Tel. +41 (0)31 327 9100, Fax +41 (0)31 327 9101

www.finma.ch



Dieses Dokument enthält grundsätzlich nur diejenigen Seiten, welche geändert wurden.

Ce document ne rassemble en principe que les pages contenant des dispositions modifiées.

Inhaltsverzeichnis



I.	Gegenstand	Rz	1
II.	Geltungsbereich	Rz	2–6
Ш	. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten	Rz	7–14
I۷	. Genehmigung	Rz	15
٧	Offenlegung qualitativer Informationen	Rz	16–36
Α	Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	Rz	17–21
В	Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	22–23
С	. Kreditrisiko	Rz	24–28
D	. Marktrisiko	Rz	29–34
Ε	Operationelle Risiken	Rz	35–36
٧	. Offenlegung quantitativer Informationen	Rz	37–46
Α	Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	Rz	38–39
В	Kreditrisiko	Rz	40–45
С	. Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	Rz	46
۷	II. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze	Rz	4 <u>7d</u>
٧	III. Form der Offenlegung	Rz	48–52
ΙX	. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung	Rz	53–55
X	Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken	Rz	56–59
X	l. Prüfung	Rz	60–62
X	II. Übergangsbestimmungen	Rz	63–6 <u>6</u>



I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben konkretisiert Art. 35 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und regelt, welche Banken und Effektenhändler (nachfolgend als Banken bezeichnet) in welchem Umfang zur Offenlegung verpflichtet sind. Dieses Rundschreiben berücksichtigt dabei diejenigen Informationen, welche die Banken bereits im jährlichen Geschäftsbericht und den halbjährlichen Zwischenberichten publizieren.

II. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für alle Banken mit Sitz in der Schweiz. Ausgenommen sind die Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen (Art. 6 Abs. 6 BankG und Art. 35 ERV).

Werden die Eigenmittelanforderungen auf Stufe einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates berechnet, sind die Offenlegungspflichten nur auf konsolidierter Basis anzuwenden (Konsolidierungsrabatt). Der Konsolidierungsrabatt gilt sowohl für das Stammhaus (Muttergesellschaft) als auch für die Tochtergesellschaften.

Die Offenlegungspflichten gelten nicht für die einzelnen Mitglieder einer zentralen Organisation, welche die FINMA nach Artikel 9 Absatz 1 ERV von der Erfüllung der Eigenmittelvorschriften auf Einzelbasis befreit hat. Die Offenlegungspflichten sind von der zentralen Organisation auf konsolidierter Ebene zu erfüllen.

Ausländisch beherrschte Banken sind von der Offenlegung befreit, wenn vergleichbare Angaben auf Gruppenstufe im Ausland publiziert werden.

Der Konsolidierungskreis entspricht jenem, der bei der konsolidierten Berechnung der erforderlichen und der anrechenbaren Eigenmittel angewendet wird (Art. 6 ERV).

III. Ausnahmen von den Offenlegungspflichten

Banken, welche alle der folgenden Bedingungen erfüllen, haben ausschliesslich den Betrag der anrechenbaren Eigenmittel (Rz 38) sowie den Betrag der erforderlichen Eigenmittel (Rz 39), unterteilt nach Anforderungen für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko, zu veröffentlichen (partielle Offenlegung):

- Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von weniger als CHF 200 Mio. (Berechnung gemäss Rz 13)
- Anwendung des Schweizer Standardansatzes für die Unterlegung der Kreditrisiken (gemäss Art. 38 Abs. 1 Bst. a ERV)
- Anwendung des Basisindikatoransatzes oder des Standardansatzes für die Unterlegung der operationellen Risiken (gemäss Art. 80 bzw. 81 ERV)
- Keine Anwendung von Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 "Kreditrisiken Banken".

Der gewählte Ansatz für die Unterlegung der Marktrisiken ist nicht massgebend.

12

3

5

6

7

8

9

10

11

3/22



ger che ran spa ent	basis publiziert wird, oder auf Gruppenebene, sofern konsolidiert publiziert wird. Die Einmittelanforderungen für das Kreditrisiko berechnen sich als Durchschnitt der entspreenden Angaben in den Eigenmittelausweisen der letzten vier dem Abschlussstichtag vongegangenen Semester. Bei Veränderungen im Einzelabschluss (Übernahme oder Abaltung) oder durch Veränderung des Konsolidierungskreises (Zu- oder Verkäufe), sind die Isprechenden Werte der vier vorangegangenen Semester für die Durchschnittswertbechnung entsprechend anzupassen.	
nic	e übrigen Banken, welche die Bedingungen von Rz 8–11 für eine partielle Offenlegung ht erfüllen, unterliegen unter Berücksichtigung ihrer ausgeübten Tätigkeiten und deren terialität der vollen Offenlegungspflicht (volle Offenlegung).	14
IV.	. Genehmigung	
	s Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt die Offenlegung im Sinne ses Rundschreibens.	15
٧.	Offenlegung qualitativer Informationen	
ren	alitative Informationen müssen unter Berücksichtigung der ausgeübten Aktivitäten und den Wesentlichkeit zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses gemäss Rz 17–36 erstellt oder anpasst werden.	16
A.	Beteiligungen und Umfang der Konsolidierung	
Zu	beschreiben sind:	
•	der für die Eigenmittelberechnung relevante Konsolidierungskreis mit Angabe der wesentlichen Unterschiede zum Konsolidierungskreis gemäss Rechnungslegung;	17
•	wesentliche Gruppengesellschaften, die vollkonsolidiert bzw. quotenkonsolidiert werden;	18
•	wesentliche Beteiligungen, die weder vollkonsolidiert noch quotenkonsolidiert werden, mit Angabe der eigenmittelmässigen Behandlung (Abzug oder Gewichtung);	19
•	wesentliche Veränderungen des Konsolidierungskreises gegenüber dem Vorjahr;	20
•	allfällige Restriktionen, welche die Übertragung von Geldern oder Eigenmitteln innerhalb der Gruppe verhindern.	21
В.	Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel	
Zu	beschreiben sind:	
•	gegebenenfalls die Berücksichtigung von Gruppengesellschaften im Versicherungsbereich (ohne Angaben zu sog. "captives", vgl. Art. 11 ERV);	22
•	die wesentlichen "innovativen", "hybriden" und nachrangigen Instrumente.	23 4/22

Der Schwellenwert von CHF 200 Mio. bezieht sich auf das Einzelinstitut, sofern nur auf Ein-



37

5/22

Kreditrisiko C. Zu beschreiben sind: die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Kreditrisiken und der 24 Gegenparteikreditrisiken sowie das bestehende Reportingsystem; die Risikopraxis sowie die Praxis betreffend Sicherheiten (falls materiell: inklusive der zur 25 Besicherung verwendeten Haupttypen von Kreditderivaten und Garantien). Zu nennen sind: die herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen sowie die Gründe von 26 Änderungen; Arten der Positionen, für die Ratings von Rating- und Exportversicherungsagenturen he-27 rangezogen werden; der für die Eigenmittelberechnung angewandte generelle Ansatz sowie die Unteransätze. 28 D. Marktrisiko Zu beschreiben sind: die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Handels-29 buch: die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der Risiken im Banken-30 die allgemeinen Mess- und Reportingprozesse; 31 die wichtigsten Annahmen, die der Bestimmung des Zinsänderungsrisikos dienen (wobei 32 die Behandlung von Sicht- und kündbaren Geldern klar darzustellen ist); die angewandte Praxis zur Absicherung oder Reduzierung der Zinsänderungsrisiken. 33 Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewandte Ansatz. 34 Operationelle Risiken Zu beschreiben sind die Strategie, Prozesse und Organisation zur Bewirtschaftung der ope-35 rationellen Risiken. Zu nennen ist der für die Eigenmittelberechnung angewendete Ansatz. 36 VI. Offenlegung quantitativer Informationen

Die Offenlegung quantitativer Informationen hat inhaltlich nach Massgabe von Rz 38-46 un-

ter Berücksichtigung der Art und der Wesentlichkeit der Geschäftstätigkeiten der Bank zu er-



folgen. Die Tabellen dienen in gestalterischer Hinsicht als Muster. Banken können andere Darstellungsformen, z.B. durch Ergänzung oder Anpassung der Tabellen in der Jahresrechnung, wählen.

A. Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel

Die Bank macht Angaben zu

Die	Balik Macht Aligaben zu	
•	den anrechenbaren Eigenmitteln gemäss Tabelle 1 (Anhang 2);	38
•	den erforderlichen Eigenmitteln gemäss Tabelle 2 (Anhang 2).	39
В.	Kreditrisiko	
Die	Bank macht Angaben zu	
•	Kreditrisiko / Verteilung nach Gegenpartei oder Branche gemäss Tabelle 3 (Anhang 2);	40
•	den Kreditrisiken und Kreditrisikominderungen gemäss Tabelle 4 (Anhang 2);	41
•	der Segmentierung der Kreditrisiken gemäss Tabelle 5 (Anhang 2);	42
•	dem geografischen Kreditrisiko gemäss Tabelle 6 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen;	43
•	den gefährdeten Kundenausleihungen nach geografischen Gebieten gemäss Tabelle 7 (Anhang 2), sofern die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (gemäss Domizilprinzip) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen;	44
•	den Kreditderivatgeschäften im Bankenbuch gemäss Tabelle 8 (Anhang 2).	45
C.	Zinsänderungsrisiko im Bankenbuch	
	Bank hat zahlenmässige Angaben über den Vermögens- oder Einkommenseffekt bei ein Zinsänderungsschock zu geben.	46

VII. Verwendung bankspezifischer Berechnungsansätze

Banken, die bankspezifische Berechnungsansätze, d.h. den auf internen Ratings basierenden Ansatz für Kreditrisiken (IRB; Art. 65 ERV), den Marktrisiko-Modellansatz (Art. 76 ERV), den institutsspezifischen Ansatz für operationelle Risiken (AMA; Art. 82 ERV) oder Verbriefungstransaktionen im Sinne des FINMA-RS 08/19 "Kreditrisiken Banken" anwenden, müssen die zusätzlichen, von den Basler Mindeststandards, geforderten Offenlegungspflichten zu den jeweils angewendeten Ansätzen vollumfänglich erfüllen. Diese beruhen auf der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht samt Ergänzungen (Basler Mindeststandards):

Gelöscht: 1

Gelöscht: Anhang 1 enthält die entsprechenden Vorgaben.

 "International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version" vom Juni 2006 (Basler Basistext) <u>47a</u>

47

6/22



"Enhancements to the Basel II framework" vom Juli 2009 (Basler Ergänzungen)	<u>47b</u>
"Revisions to the Basel II market risk framework" vom Juli 2009 (Basler Marktrisikoänderungen)	<u>47c</u>
Anhang 1 enthält die entsprechenden Vorgaben.	<u>47d</u>
VIII. Form der Offenlegung	\
Die nach dem vorliegenden Rundschreiben zu publizierenden Informationen müssen leicht zugänglich sein. Die Banken können dazu insbesondere von folgenden Möglichkeiten Gebrauch machen:	48
Publikation im Internet;	
 Publikation in Zwischenberichten und Geschäftsberichten. 	
Die offen zu legenden Angaben sind auf Anfrage auch in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.	49
Befindet sich die zu publizierende Information in einer anderen Quelle, die der Öffentlichkeit ebenfalls zur Verfügung steht, so kann auf diese verwiesen werden, sofern diese leicht zugänglich ist.	50
Falls die Bank die Informationen zu den Eigenmittelvorschriften nicht im Rahmen ihres Geschäftsberichtes veröffentlicht, muss sie in diesem Bericht angeben, wo diese Informationen verfügbar sind.	51
Banken, die vom erweiterten Konsolidierungsrabatt nach Rz 3 und 5 profitieren, müssen in ihren Geschäftsberichten mit einem generellen Hinweis angeben, wo die konsolidierte Publikation erhältlich ist.	52
IX. Zeitpunkt und Fristen der Offenlegung	
Die qualitativen und quantitativen Informationen müssen mindestens nach jedem Jahresabschluss offengelegt werden.	53
Banken mit durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (Berechnung gemäss Rz 13, nach Berücksichtigung der Multiplikatoren für Banken, die nicht den SA-CH anwenden) müssen zusätzlich die quantitativen Informationen auch nach jedem halbjährlichen Zwischenabschluss offen legen.	54
Die Publikation der nach jedem Jahresabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von vier Monaten nach Abschluss der Jahresrechnung zu erfolgen. Die Publikation der nach jedem Zwischenabschluss aktualisierten Daten hat innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Zwischenabschlusses zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Erstellung oder Anpassung der veröffentlichten Informationen muss klar angegeben werden.	55



X. Zusätzliche Anforderungen für grosse Banken

(Bei den	nken, deren Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko mehr als CHF 4 Mia. betragen rechnung gemäss Rz 13, nach Berücksichtigung der Multiplikatoren für Banken, die nicht SA-CH anwenden), und wesentlicher internationaler Tätigkeit müssen ausserdem vier-ihrlich folgende Informationen publizieren:	56
	die Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten (BIZ-Ratios) der Gruppe und der bedeutenden in- und ausländischen Gruppengesellschaften. Bei den ausländischen Gruppengesellschaften können die Zahlen, die gemäss lokalen Vorschriften berechnet wurden, verwendet werden; sowie	57
	die zugehörigen Basisinformationen, d.h. das anrechenbare Kernkapital, das anrechenbare Gesamtkapital und die Summe der Eigenmittelanforderungen.	58
Die	Aktualisierung und Publikation hat innerhalb von zwei Monaten zu erfolgen.	59
XI.	Prüfung	
Die gab lung	Prüfgesellschaften prüfen jährlich die Einhaltung der Offenlegungspflichten nach Masse des FINMA-RS 08/41 "Prüfwesen" und nehmen im Bericht zur Aufsichtsprüfung Stelg.	60
nen verla	Offenlegung im Zwischenbericht und/oder im Jahresbericht unterliegt nicht der obligatio- rechtlichen Prüfung. Werden jedoch gewisse Elemente der von diesem Rundschreiben angten Informationen in der Jahresrechnung veröffentlicht, unterliegen diese hingegen obligationenrechtlichen Prüfung.	61
XII.	. Übergangsbestimmungen	
Aufo	gehoben	62
Aufg	gehoben	63
	erstmaliger Offenlegung nach diesem Rundschreiben sind die Vorjahreszahlen nicht an- eben.	64
bis weis	die Berechnung der durchschnittlichen Eigenmittelanforderungen gemäss Rz 13 können zum Vorliegen von vier Eigenmittelausweisen nach Artikel 13 ERV die Eigenmittelausse, die gemäss den Vorschriften der Bankenverordnung in der Fassung vom 24. März 4 erstellt wurden, verwendet werden.	65
Aus und	Änderungen im Bereich der Offenlegung, die durch die im Jahre 2009 durch den Basler sschuss für Bankenaufsicht veröffentlichten Dokumente eingeführt wurden (vgl. Rz 47b 47c), treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie sind auf die Offenlegung der nach dem 31. tember 2010 erstellten Daten anwendbar.	<u>66</u>

Anhang 1



Vorgaben

	1			
Offen zu legende Informationen	Partielle Offe legung	n Volle gung	Offenle	Besonderheiten für Banken, die einen oder mehrere bankspezifische Berechnungs- ansätze anwenden
Qualitative Informationen:				
Beteiligungen und Konsolidie- rungskreis				
Anrechenbare und geforderte Eigenmittel				
Kreditrisiken				 a) Banken, die den IRB anwenden, haben für jeden Ansatz die Art und den Umfang der jeweiligen Risikoexpositionen zu beschreiben. Vorgesehene Wechsel zwischen Standardansatz, F-IRB oder A-IRB sind mit Terminangabe bekannt zu geben. b) Zusätzliche qualitative Anforderungen zum Kreditrisiko: Vgl. "Table 6: Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches".
Marktrisiken				Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 11 "Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios".
Operationelle Risiken				Zusätzliche qualitative Informationen: Vgl. Table 12 "Operational risk".
Quantitative Informationen: ¹			Ś	
Anrechenbare Eigenmittel	2			
Erforderliche Eigenmittel	3			Publikation von zusätzlichen Angaben durch Banken, welche den IRB anwenden: Vgl. Paragraph 822, Table 3 "Capital adequacy".
Verteilung nach Gegenpartei oder Branche				
Kreditrisikominderung				Die Mustertabelle 4 findet keine Anwendung bei Banken, die den A-IRB anwenden.

Banken mit Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko von mehr als CHF 1 Mia. (vgl. Rz 54) müssen nach jedem Semester die quantitativen Informationen aktualisieren.

Nur Angabe des Totalbeträges.

Nur Angabe der Totalbeträge für das Kreditrisiko, die nicht gegenparteibezogenen Risiken, das Marktrisiko und das operationelle Risiko.

Anhang 1



Vorgaben

Segmentierung der Kreditrisiken		 a) Banken, die den IRB anwenden, haben die Informationen nach Paragraph 826, Table 6 "Credit risk: disclosures for portfolios subject to IRB approaches" offen zu legen und nicht nach Mustertabelle 5. b) Banken, die den IRB anwenden und für "Specialised Lending", HVCRE oder Beteiligungstitel im Bankenbuch aufsichtsrechtliche Risikogewichte verwenden, haben zusätzlich die Mustertabelle 5 auszufüllen, die aber an die Anforderungen aus Paragraph 825, Table 5 "Credit risk: disclosures for portfolios subject to the standardised approach and supervisory risk weights in the IRB approaches" angepasst werden muss.
Geografisches Kreditrisiko	4	
Gefährdete Kundenausleihungen nach Ländern	5	
Kreditderivate im Bankenbuch		
Zinsänderungsrisiko im Banken- buch		
Marktrisiken	6	Publikation von quantitativen Informationen: vgl. Table 11 "Market risk: disclosures for banks using the internal models approach (IMA) for trading portfolios".

_

⁴ Publikation nur, wenn die risikogewichteten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip gemäss SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

Publikation nur, wenn die risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen im Ausland (nach Domizilprinzip SNB Statistik) mehr als 15% aller risikogewichteten, gefährdeten Kundenausleihungen betragen. In Abweichung des Zuteilungsprinzips gemäss SNB kann bei Lombardkrediten als Domizil jenes Land bezeichnet werden, in welchem sich der Gerichtsstand des Lombardkreditvertrages befindet.

⁶ Publikation nur von Banken, die den Marktrisiko-Modellansatz anwenden.

Anhang 1



Vorgaben

		Besonderheiten für Banken, die Verbriefungstransaktionen anwenden
	Qualitative und quantitative Informationen zu Verbriefungstrans-	vgl. Table 9 "Securitisation exposures.".
•	aktionen	Ausserdem müssen die diesbezüglichen Eigenmittelanforderungen unter Mustertabelle 3
		offen gelegt werden.

Die grau schattierten Felder geben an, zu welchen Bereichen die Banken mit partieller oder voller Offenlegung jeweils Informationen zu veröffentlichen haben.

Gelöscht: : disclosure for standardized and IRB approaches